



3. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaft für Programmstudierende“ vom 09.07.2014

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. §§ 34 und 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaft für Programmstudierende“ wird wie folgt geändert:

1. Im Deckblatt, in der Präambel, in dem Geltungsbereich sowie in § 1 und § 31:

Die Bezeichnung „Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft“ wird durch die Bezeichnung „Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft für Programmstudierende“ ersetzt.

2. Änderung im §3

Im Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl „119“ in „120“ geändert.

3. Der § 8 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten

(1) Module bzw. Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen, die in einem Studiengang an der Hochschule Zittau/Görlitz erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Module, die an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule sowie im Rahmen von staatlich anerkannten Fernstudien erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Vor Immatrikulation im Studiengang, der in dieser Ordnung geregelt ist, erbrachte Leistungen können zu Beginn des Studiums auf Antrag anerkannt oder angerechnet werden. Diese Leistungen können sein:

- nachgewiesene Module/Studienleistungen,
- nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, im Umfang von maximal 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte.

(4) Anträge zur Anrechnung von Leistungen nach Absatz 3 sind in der Regel bis zum 30. November bei Immatrikulation in das Wintersemester und bis zum 30. April bei Immatrikulation in das Sommersemester, innerhalb des ersten Studienseesters durch die Studierenden im Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. In begründeten Ausnahmen muss ein Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum, in welchem die anzurechnende Prüfung erstmalig abgelegt werden kann, beim Prüfungsausschuss der Fakultät eingehen. Die Entscheidung über die Anrechnung sowie die Form der Äquivalenzprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Fakultät.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Es gilt der Grundsatz der Anrechnung als Regelfall. Wurde festgestellt, dass die erbrachten Leistungen nicht angerechnet werden können, so ist dem Antragsteller dies durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wesentliche Gründe für die Nichtanerkennung können sein:

1. Die erbrachten Studienleistungen weichen erheblich von denen der aufnehmenden Hochschule ab.
2. Die Struktur der Lehrveranstaltung bzw. des Studiengangs weist erhebliche Unterschiede auf.
3. Es gibt erhebliche, nachweisbare Qualitätsunterschiede.
4. Es sind erhebliche Abweichungen in Bezug auf das Qualifikationsziel des Studiengangs nachweisbar.

(7) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einer Beurlaubung gelten die bis dahin erzielten Studien- und Prüfungsleistungen unverändert weiter. Gleiches gilt bei Fortsetzung oder Neubeginn des Studiums an der Hochschule Zittau/Görlitz im gleichen Studiengang.

4. Änderungen im § 14

Der § 14 Absatz 3 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(3) In einem Urlaubssemester ist die Teilnahme an Prüfungen möglich. Das gilt sowohl für Wiederholungsprüfungen als auch für weitere Prüfungen. In diesem Fall erfolgt die schriftliche Anmeldung zur Prüfung durch den Prüfling. Das Ablegen von Prüfungen nach § 15 ist während der Beurlaubung ausgeschlossen.

5. Änderungen im § 19

Im § 19 wird als Absatz 3 angefügt:

(3) Im Rahmen der Betreuung und Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung kann eine softwaregestützte Plagiatsprüfung erfolgen.

6. Änderungen im § 22

Als Absatz 7 wird angefügt:

(7) Im Rahmen der Betreuung und Bewertung einer alternativen Prüfungsleistung kann eine softwaregestützte Plagiatsprüfung erfolgen.

7. Änderungen im § 23

a) der Absatz 1 wird ersetzt durch:

(1) Die studienbegleitenden Module des Studiums „Betriebswirtschaft für Programmstudierende“ sind in Anlage 1 der Prüfungsordnung aufgeführt.

b) der Absatz 2 wird ersetzt durch:

(2) Entsprechend der inhaltlichen Orientierung der Studierenden im Verlaufe der an der ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen für die ersten vier Semester erfolgt eine Zuordnung der Studierenden zu dem Schwerpunkt Finanzen oder zu dem Schwerpunkt Marketing. Für Studierende mit dem Schwerpunkt Finanzen ist der Studienschwerpunkt Finanzwirtschaft nach Absatz 4 Pflichtbestandteil des Studiums.

Für die Studierende mit dem Schwerpunkt Marketing ist der Studienschwerpunkt Marketing nach Absatz 4 Pflichtbestandteil des Studiums.

c) der Absatz 3 wird ersetzt durch:

(3) Der Wahlpflichtbereich, welcher im 5. und 6. Semester angeboten wird, besteht aus den folgenden, nicht an einen Studienschwerpunkt gebundenen, Modulen:

lfd. Nr.	interner Code	Modul-Nr.	Bezeichnung
1	14.1	147050	Bankbetriebswirtschaft
2	14.2	196250	Statistik II
3	14.3	244450	Arbeits- und Wirtschaftsrecht
4	14.4	124300	Wirtschaftspolitik
5	14.5	138200	Business English B2

Weiterhin können als Wahlpflichtmodule auch die Module der Studienschwerpunkte absolviert werden, welche nicht Pflichtschwerpunkt nach Absatz 2 sind bzw. als Studienschwerpunkt nach Absatz 4 gewählt wurden.

Die Studierenden wählen Module im Umfang von in der Summe 15 ECTS-Punkten aus. Das jeweilige Modul wird in der Regel nur durchgeführt, wenn sich hierfür im Verbund mit dem Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft mindestens fünf Studierende angemeldet haben. Mit der Wahl eines Moduls wird dieses zum Pflichtbestandteil des Studiums.

d) der Absatz 4 wird ersetzt durch:

(4) Im Studiengang werden die Studienschwerpunkte:

1. Studienschwerpunkt Controlling
2. Studienschwerpunkt Finanzwirtschaft
3. Studienschwerpunkt Führung und Personal
4. Studienschwerpunkt Marketing
5. Studienschwerpunkt Rechnungswesen und Steuern
6. Studienschwerpunkt Regionalmanagement

angeboten.

Jeder Studienschwerpunkt besteht aus drei Modulen im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten. Ein Studienschwerpunkt wird in der Regel nur durchgeführt, wenn in der Mehrzahl der Module im Verbund mit dem Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft die Summe der eingeschriebenen Studierenden aus der Wahl der Studienschwerpunkte und der Wahl der Wahlpflichtmodule mindestens fünf beträgt.

Die Studierenden wählen zusätzlich zum Pflichtschwerpunkt nach Absatz 2 einen weiteren Studienschwerpunkt im Umfang von insgesamt 15 ECTS aus. Mit der Wahl eines Studienschwerpunktes werden dessen Module zu Pflichtbestandteilen des Studiums.

e) der Absatz 5 wird ersetzt durch:

(5) Die Summe der ECTS-Punkte für die gewählten Wahlpflichtmodule nach Absatz 3 kann pro Semester zwischen 0 und 15 ECTS betragen. Die Summe der ECTS-Punkte im Rahmen des Pflichtschwerpunktes nach Absatz 2 und des gewählten Studienschwerpunktes nach Absatz 4 kann pro Semester zwischen 10 und 20 ECTS betragen. Die Studierenden sollen mit ihrer Auswahl in der Regel die Summe von 30 ECTS für alle Module des Semesters nicht überschreiten.

8. Änderungen im § 24

der Absatz 4 wird ersetzt durch:

(4) Die Präsentationsunterlagen des einführenden Vortrags der Verteidigung gemäß Absatz 3 sind auch digital auf einem geeigneten Speichermedium einzureichen.

9. Änderungen im § 25

Im § 25 wird „§ 23 Abs. 3“ in „§ 23 Abs. 2“ geändert.

10. Die nachstehenden Module werden gestrichen, verschoben, ausgetauscht bzw. neu eingefügt. Die Anlagen 1, 2 und 3 ändern sind entsprechend.

a) Folgende Module entfallen ersatzlos:

lfd Nr.	Modulname	Modulcode	Sem. Nr.	ECTS-Punkte	SWS	Prüfung
1	Informatik I (Tabellenkalkulation und Datenbanken)	130450	1	5	4	VB PK120
2	Social Media Marketing (Workshop)	208700	6	2	2	VT

b) Folgende Module werden neu aufgenommen

lfd Nr.	Modulname	Modulcode	Sem. Nr.	ECTS-Punkte	SWS	Prüfung
1	Wissenschaftliches Arbeiten	244350	3	5	0,5V, 0,5 S, 2 W	PB PM 20
2	Existenzgründung	244500	6	5	2V, 0,5S, 0,5W	VT PR
3	Kolloquium Bachelorarbeit	241500	7	3	2 W	PR

c) Folgende Module werden ausgetauscht bzw. verschoben:

lfd Nr	Sta-tus	Modulname	Modul-code	Sem. Nr.	ECTS-Punkte	SWS	Prüfung
1	alt	Recht I (Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts)	124100	1	5	3V, 2S	PK120
	neu	Recht I (Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts)	242100	1	5	2V, 2S	PK120
2	alt	Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen (AWG)	101740	1	5	2V, 2S	PK90
	neu	Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen (AWG) / Buchführung	241650	1	5	3V, 3S	PK90 PK90
3	alt	Wirtschaftsinformatik I (Grundlagen der Informations- und Kommunikationssysteme, Programmierung)	193450	3	5	2V, 1S, 1P	VL PK90
	neu	Wirtschaftsinformatik I (Grundlagen der Informations- und Kommunikationssysteme, Datenbanksysteme)	193450	1	5	2V, 1S, 1P	VL PK90
4	alt	Leistungswirtschaft	191200	2	5	2V, 2S	PK90
	neu	Leistungswirtschaft	244400	2	5	2V, 2S	PM 20
5	alt	Rechnungswesen I (Jahresabschluss)	105500	2	5	2V, 2S	PK120
	neu	Rechnungswesen I (Jahresabschluss)	193800	2	5	2V, 2S	VB PK120

lfd Nr	Sta-tus	Modulname	Modul-code	Sem. Nr.	ECTS-Punkte	SWS	Prüfung
6	alt	Recht II (Arbeits- und Wirtschaftsverwaltungsrecht)	108450	2	5	2V, 2S	PK120
	neu	Recht II (Einführung Arbeitsrecht)	242200	2	5	2V, 2S	PK120
7	alt	Wirtschaftsinformatik II (IT-Anwendungssysteme, Auswahl von Standardsoftware, IT-Management)	184900	4	5	2V, 2P	VL PK120
	neu	Wirtschaftsinformatik II (IT-Anwendungssysteme, Auswahl von Standardsoftware, IT-Management)	184900	2	5	2V, 2P	VL PK120
8	alt	Entscheidungslehre	149800	2	5	2V, 2S	PK90
	neu	Entscheidungslehre	149800	4	5	2V, 2S	PK90
9	alt	Investition und Finanzmärkte	105730	4	6	2V, 2S, 1P	PK90
	neu	Investition und Finanzmärkte	242000	4	5	2V, 2S, 1P	PK90
10	alt	Modell- und Rechnergestützte Unternehmensplanung	124250	6	5	2V, 2S	PK90
	neu	Modell- und Rechnergestützte Unternehmensplanung	124250	5	5	2V, 2S	PK90
11	alt	Unternehmensplanspiel	191250	5	6	2V, 2P	PR, PL, PB, PM20
	neu	Unternehmensplanspiel	241400	6	5	2V, 2P	PR, PL, PB, PM20
12	alt	Praxis der Regionalförderung	113700	6	5	4V	PK90
	neu	Praxis der Regionalförderung	241250	5	5	4V	PK90
13	alt	Raum- und Regionalentwicklung	113800	6	5	4V	PM20
	neu	Regionalentwicklung und KMU	242150	5	5	4V	PM20
14	alt	Regionalmarketing/ Wirtschaftsförderung	113900	5	5	4V	PM20
	neu	Regionalmarketing/ Wirtschaftsförderung	241350	6	5	4V	PM20
15	alt	Jahresabschlussanalyse und Wirtschaftsprüfung	173900	5	5	2V, 2S	PK90
	neu	Jahresabschlussanalyse und Wirtschaftsprüfung	240700	6	5	2V, 2S	PK90
16	alt	Finanzierung	131000	6	5	2V, 2S	PK90
	neu	Finanzierung	240750	5	5	2V, 2S	PK90
17	alt	Unternehmensbewertung und Wertpapieranalyse	174500	5	5	2V, 2S	PK90
	neu	Unternehmensbewertung und Wertpapieranalyse	240800	6	5	2V, 2S	PK90

lfd Nr	Status	Modulname	Modulcode	Sem. Nr.	ECTS-Punkte	SWS	Prüfung
18	alt	Finanzmärkte und Risikomanagement	174550	5	5	2V, 2S	PK90
	neu	Finanzmärkte und Risikomanagement	240850	6	5	2V, 2S	PK90
19	alt	Operatives Controlling	124900	6	5	2V, 2S	PK90
	neu	Operatives Controlling	241800	5	5	2V, 2S	PK90
20	alt	Strategisches Controlling	113250	5	5	2V, 2S	PB
	neu	Strategisches Controlling	241850	6	5	2V, 2S	PK90
21	alt	Betriebliche Software (SAP)	124800	5	5	2V, 2S	PB
	neu	Betriebliche Software (SAP)	240900	6	5	2V, 2S	PB
22	alt	Produkt- und Preismanagement	175600	6	5	2V, 1S, 1P	VB PK90
	neu	Produkt- und Preismanagement	240950	5	5	2V, 1S, 1P	VB PK90
23	alt	Marktorientierte Unternehmenskonzepte	175650	6	5	2V, 2S	PB
	neu	Marktorientierte Unternehmenskonzepte	241000	5	5	2V, 2S	PB
24	alt	Vertriebs- und Kundenmanagement	113500	5	5	2V, 2S	PK90
	neu	Vertriebs- und Kundenmanagement	241050	6	5	2V, 2S	PK90
25	alt	Personalmanagement II	113600	6	5	2V, 2S	PR
	neu	Personalmanagement II	241100	5	5	2V, 2S	PR
26	alt	Führung und Kommunikation	113550	5	5	2V, 2S	PK90
	neu	Führung und Kommunikation	241150	6	5	2V, 2S	PK90
27	alt	Management der Unternehmensentwicklung	113650	5	5	2V, 2S	PB
	neu	Management der Unternehmensentwicklung	241200	6	5	2V, 2S	PB

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaft für Programmstudierende“ wird wie folgt geändert:

1. Im Deckblatt, in der Präambel sowie in § 1, §5 Abs. 1, §8 Abs. 1 und 2, §9 Abs. 1 und § 11:

Die Bezeichnung „Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft“ wird durch die Bezeichnung „Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft für Programmstudierende“ ersetzt.

2. Änderung im § 4

Im Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „119“ in „120“ geändert.

3. Änderung im § 5

Der § 5 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Studiums über grundlegendes Wissen und Kompetenzen in der Betriebswirtschaftslehre und angrenzenden Teildisziplinen. Sie erkennen betriebswirtschaftliche Probleme, können sie sachgerecht darstellen, mit wissenschaftlichen Methoden analysieren sowie selbstständig Lösungsmöglichkeiten erarbeiten.

(2) Durch die gewählten Studienschwerpunkte erlangen die Studierenden ein vertieftes Wissen in zwei der nachfolgenden betriebswirtschaftlichen Teilbereiche: Controlling, Finanzwirtschaft, Führung und Personal, Marketing, Rechnungswesen und Steuern sowie Regionalmanagement. Diese Spezialisierung wird durch Wahlpflichtmodule ergänzt und erweitert. Mit der Spezialisierungsmöglichkeit wird es den Studierenden ermöglicht, sich durch gezielten Kompetenzerwerb für einen auf dem Arbeitsmarkt angebotenen Tätigkeitsbereich zu qualifizieren.

(3) Insbesondere durch die Integration von Unternehmensplanspielen in den Studienablauf wird ein vernetztes und somit bereichs- und funktionsübergreifendes betriebswirtschaftliches Denken vermittelt und angewandt, um betriebswirtschaftliche Probleme entsprechend übergreifend zu erkennen und diesbezügliche Lösungen zu erarbeiten.

(4) Im Rahmen des Pflichtpraktikums können die Studierenden in einem Unternehmen eigener Wahl das im Studium an der Hochschule erworbene Wissen anwenden und erweitern sowie betriebswirtschaftliche Problemstellungen für die Bearbeitung in der Bachelorarbeit identifizieren. In der Bachelorarbeit wird diese oder eine andere Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden einer Lösung zugeführt und in der wissenschaftlichen Arbeit entsprechend dokumentiert.

(5) Durch den in den vorherigen Abschnitten dargelegten Inhalt des Studiums erlangen die Studierenden eine theoretisch fundierte und anwendungsorientierte Ausbildung, die es ihnen ermöglicht, sich auch in neue Tätigkeitsfelder einzuarbeiten und betriebswirtschaftliche Tätigkeiten in allen privaten und öffentlichen Unternehmen sowie im öffentlichen Dienst sowohl ausführend als auch leitend auszuführen.

4. Änderung im § 6

Im Absatz 3 wird geändert:

- a) „gemäß §23 Absatz 4“ in „gemäß §23 Absatz 3“
- b) Der Satz „Für den Studienschwerpunkt Internationales Management sowie die einzelnen Module dieses Studienschwerpunktes können abweichende, auch geringere Teilnehmerzahlen festgelegt werden.“ wird gestrichen.
- c) „des Diplom-Studiengangs“ in „des Bachelor-Studiengangs“

5. Änderung im § 8

a) Im Absatz 1 erhält der Satz 3 folgenden Wortlaut:

„Die Fakultäten Management- und Kulturwissenschaften, Natur- und Umweltwissenschaften sowie das Zentrum für fakultätsübergreifende Lehre erbringen Dienstleistungen in Form der Übernahme von Modulen nach dem Dienstleistungsprinzip der Hochschule Zittau/Görlitz.“

b) Im Absatz 2 erhält der Satz 1 folgenden Wortlaut:

„Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen bestellt eine Studienkommission Betriebswirtschaft.“

6. In der Anlage 1 sind die Module gemäß Artikel 1 dieser Änderungssatzung zu ändern.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2021.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen vom 28.04.2021 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 05.05.2021.

Zittau/Görlitz am 05.05.2021

Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch